

Allgemeine Geschäftsbedingungen der alpitronic GmbH – Version vom 11.05.2021

1. Definitionen

- 1.1. **Allgemeines.** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) enthalten die vertraglichen Bedingungen, welche den Bestellvorgang und den etwaigen Abschluss eines Kaufvertrages von einem oder mehreren Produkten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen der alpitronic GmbH regeln.
- 1.2. **Parteien.** Nach Maßgabe der vorliegenden AGB gilt als „Verkäufer“ die alpitronic GmbH mit Rechtsitz in 39100 Bozen, Mitterweg 33, italienische Steuernummer 02632180218, Mehrwertsteuernummer IT02632180218. Als „Käufer“ gilt jene Partei, welche die Bestellung beim Verkäufer abgegeben hat.
- 1.3. Der Begriff „**ZGB**“ verweist auf die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches (*codice civile*) in der bei Vertragsabschluss geltenden Version.
- 1.4. Der Begriff „**Dienstleistung**“ umfasst jene Handlungen, welche der Verkäufer akzessorisch zu den jeweiligen Kaufverträgen erbringt, wie beispielsweise Montage oder Inbetriebnahme, Nachbesserungen, Wartungen.
- 1.5. Der Begriff „**höhere Gewalt**“ umfasst jene in Punkt 13 genannten Umstände.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle vom Verkäufer mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere für die Lieferung von Waren und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- 2.2. Abweichungen von den in Punkt 2.1 genannten AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.
- 2.3. Ohne eine explizite Annahme des Verkäufers verpflichten etwaige allgemeine und besonderen Geschäftsbedingungen des Käufers den Verkäufer nicht, auch wenn dessen Geschäftsbedingungen den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn eine Vertragsleistung oder Lieferung durch den Verkäufer erfolgt ist oder die Gültigkeit der Geschäftsbedingung des Käufers als ausdrückliche Bedingung genannt ist.
- 2.4. In „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Käufers ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

3. Angebot

- 3.1. Die Angebote des Verkäufers gelten stets als freibleibend.
- 3.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn keine Bestellung abgegeben worden ist.

4. Bestellung und Vertragsschluss

- 4.1. Will der Käufer Waren beim Verkäufer bestellen, so muss er das Angebot und die vorliegenden AGB unterzeichnen und an den Verkäufer senden.
- 4.2. Der Verkäufer prüft, ob die formellen und inhaltlichen Bedingungen der Bestellung erfüllt sind. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat.
- 4.3. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 4.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 4.5. Eine implizite Annahme der Bestellung durch Auslieferung der bestellten Waren ist nur im Falle außerordentlicher Dringlichkeit möglich. In diesem Fall muss der Käufer innerhalb einer vertretbaren Frist nach Lieferung die unterschriebene Bestellung und die unterschriebenen AGB dem Verkäufer zusenden.

5. Preise

- 5.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager (*ex works Incoterms 2020*) des Verkäufers, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Gebühren. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer.

- 5.2. Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.
- 5.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 5.4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis der bei Abschluss des Vertrages gültigen Preislisten von alpitronic oder des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
- 5.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

6. Zahlung

- 6.1. Sofern in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelten folgende Zahlungsziele als vereinbart:
- a) 30% fällig bei Auftragsbestätigung – innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum;
 - b) 30% fällig bei Lieferbekanntgabe – vor Auslieferung;
 - c) 40% fällig bei abgeschlossener Inbetriebnahme, jedoch nicht später als innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Übermittlung der Lieferpapiere.
- 6.2. Werden Akontorechnungen ausgestellt, sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig. Dies gilt auch für Rechnungen, welche wegen Nachlieferungen oder aufgrund anderer, neben dem Hauptvertrag geschlossenen Vereinbarungen entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.3. Zahlungen sind, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 6.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
- 6.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer, unbeschadet weitergehender Rechte:
- a) die Erfüllung jeglicher seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe vom Art. 5 des GVD 231/02 zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüberhinausgehende Kosten zu tragen hat;
 - c) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 6.7. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 6.8. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurden, ab.
- 7.2. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 7.3. Zum Zwecke eines weiterreichenden Schutzes des Eigentumsvorbehalts ist der Verkäufer des Weiteren jederzeit dazu berechtigt, bei Ablauf der vertraglich bestimmten Zahlungsfristen und nach schriftlicher Ankündigung, auch über Fax oder E-Mail, sowie unter Einhaltung einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen, die

Funktionsfähigkeit der gelieferten Waren durch geeignete Ferneinsätze (remote control) zu unterbrechen.

8. Lieferung

- 8.1. Unbeschadet anderslautender Abmachungen in der Auftragsbestätigung erfolgt die Lieferung der bestellten Ware DAP (Delivery at Place - Incoterms 2020).
- 8.2. Wurde im Vertrag die Lieferung durch den Verkäufer vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Die Lieferverpflichtung beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Lagerung der Ware. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 8.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung, sofern keine Anzahlung zu leisten ist;
 - b) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält;
 - c) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen.
- 8.4. Behördliche und etwa für die Ausführung von Waren erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 8.5. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer mit einer angemessenen Vorankündigungszeit, sobald die bestellte Ware im Werk abholbereit ist (Lieferbekanntgabe).
- 8.6. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Wurde die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 8.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt im Sinne von Punkt 13 eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 8.8. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung auf Kosten des Käufers vornehmen. Die Lieferung gilt dadurch als erbracht. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

9. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 9.1. Nutzung und Gefahr gehen mit der Lieferung gemäß Punkt 8 auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Dienstleistung erfolgt.
- 9.2. Bei Dienstleistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

10. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 10.1. Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung gemäß Punkt 8, soweit nicht besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Die Gewährleistung greift auch für den Fall, dass die Waren mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden.
- 10.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Verkäufer binnen 8 Tagen ab der Entdeckung schriftlich zugeht. Der Käufer muss in der Mängelanzeige die Mängel genau spezifizieren und etwaige bei ihm vorhandene Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.
- 10.4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 10 hat der Verkäufer das Recht, nach eigenem Ermessen entweder die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil am Belegsort nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil zusenden zu lassen oder aber eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 10.5. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Reiseaufwand) gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 10.6. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 10.7. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grundlage von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen

oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf die ordnungsgemäße Ausführung der Waren in Übereinstimmung mit den erhaltenen Spezifikationen.

10.8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die auf eine nicht vom Verkäufer vorgenommene Anordnung oder Montage, unzureichender Ausrüstung, Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überlastung der Ware oder Bestandteilen über die vom Verkäufer angegebene Spezifikationen, nachlässiger oder unsachgemäßer Gebrauch oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien zurückzuführen sind; Ein Gewährleistungsausschluss gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

10.9. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung.

10.10. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Waren Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Durch die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

10.11. Ansprüche verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 10.2 genannte Fristen.

10.12. Die Bestimmungen in Punkt 10.1, 10.2 und 10.11 gelten sinngemäß auch für jede Mängelhaftung aus anderen Rechtsgründen.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1. Unbeschadet einer anderslautenden Regelung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Lieferverzug besteht, der auf ein grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist zur Liefererfüllung erfolglos verstrichen ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

11.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, unmittelbar vom Vertrag nach Maßgabe von Art. 1456 ZGB zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

11.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

11.4. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11.6. Sonstige Fälle des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Haftung des Verkäufers

12.1. Der Verkäufer haftet für Schäden gemäß Art. 1490 u. ff. ZGB, die wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist indes ausgeschlossen.

12.2. Der Schadenersatz, den der Käufer eventuell vom Verkäufer für nachgewiesene Mängel verlangen kann, bleibt auf unmittelbare Schäden und auf ein Maximum von 10 (zehn) % des Vertragswerts beschränkt, wie er sich aus der Auftragsbestätigung ergibt.

12.3. Auf jeden Fall ist die Haftung für Produktionsstopps, entgangenen Gewinn, Nichtverwendung, Verluste aus Verträgen, reine Vermögensschäden und jeder andere wirtschaftliche oder indirekte Folgeschaden, der sich aus eventuellen Mängeln oder Fehlfunktionen der gelieferten Ware herleiten kann, ausgeschlossen.

12.4. Desgleichen besteht keinerlei Haftung zu Lasten des Verkäufers im Falle von höherer Gewalt oder Zufall.

12.5. Der Verkäufer haftet nicht für Sachschäden, die ein Dritter erleidet. Bei weiterer Veräußerung oder sonstiger (auch unentgeltlicher) Weitergabe der vertragsgegenständlichen Ware hat der Käufer diesem gegenüber die vorstehende Haftungsausschlussklausel sowie diese Klausel zur Überbindung der

Haftungsausschlussklausel auf jeden weiteren Abnehmer zu verwenden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat er den Verkäufer im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung für Sachschäden eines Unternehmens klag- und schadlos zu halten, sowie alle ihm daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

12.6. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeglicher Schadenersatz ausgeschlossen.

12.7. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

13. Force Majeure-Klausel

13.1. Höhere Gewalt" (*Force Majeure*) bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, wodurch eine Partei daran gehindert wird, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist:

- a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) dass das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

13.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen (auch aufgrund von Epidemien oder Pandemien), Embargo, Sanktionen;
- d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

13.3. Eine Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht.

13.4. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

13.5. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

14.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

14.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

15. Datenschutz und Geheimhaltung

15.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Alpitronic zur Ausführung des Vertrages und zum Zwecke der Produktoptimierung, Weiterentwicklung und Produktüberwachung Daten von den Geräten sammelt, bearbeitet und verwertet. Alpitronic bearbeitet die Daten gemäß der Europäischen

Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom April 2016. Der Käufer wird informiert, dass der Verantwortliche der Datenverarbeitung alpitronic ist und dass die Daten des Käufers in Bezug auf die Ausführung des Vertrages im Einklang mit dem oben genannten Rechtsstandard behandelt und/oder mit Dritten geteilt werden. Der Käufer kann seine Rechte, wie unter Art. 15 - 22 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 ausüben. Die komplette Datenschutzerklärung von alpitronic GmbH findet der Käufer unter: www.alpitronic.it

15.2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen als vertraulich zu behandeln, die aus dem Vertrag abgeleitet oder im Rahmen des Vertrags erlangt werden können, oder die in den Besitz des Käufers oder einem seiner Angestellten, Bediensteten oder Beauftragten oder Unterauftragnehmern gelangen können, und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle diese Informationen vom Käufer, seinen Angestellten, Beauftragten oder Unterauftragnehmern vertraulich behandelt werden.

16. Allgemeines

16.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

17. Schiedsgutachten

17.1. Die Parteien vereinbaren, dass jede Entscheidung bezüglich rein technischen Fragen von einer/m vom Schiedsgericht der Handelskammer Bozen ernannten Gutachter/in, laut Ordnung des Gutachterverfahrens, getroffen wird, und für die Parteien bindende Wirkung hat.

18. Gerichtsstand und Recht

18.1. Unbeschadet der Bestimmung in Art. 17 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, wird jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Als Verfahrenssprache gilt die deutsche Sprache.

18.2. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf Artikel 15 und folgende der genannten Schiedsordnung.

18.3. Der Vertrag unterliegt italienischem Recht unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Datum

Unterschrift

Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1341 e 1342 ZGB erklärt der Käufer, folgende Punkte aufmerksam gelesen und verstanden zu haben und diese ausdrücklich zu akzeptieren:

- 2 Geltungsbereich (Beschränkung von Einreden)
- 4 Bestellung und Vertragsschluss (Beschränkung von Einreden)
- 6 Zahlung (Beschränkung von Einreden)
- 7 Eigentumsvorbehalt (Einschränkung der Vertragsfreiheit mit Dritten)
- 9 Gefahrenübergang und Erfüllungsort (Beschränkung von Einreden und Haftungsbeschränkung)
- 10 Gewährleistung und Haftung für Mängel (Haftungsbeschränkungen und Beschränkungen von Einreden)
- 11 Rücktritt vom Vertrag (Beschränkung von Einreden)
- 12 Haftung des Verkäufers (Haftungsbeschränkung)
- 17 Schiedsgutachten (Schiedsgutachtenvereinbarung)
- 18 Gerichtsstand und Recht (Gerichtsstandsvereinbarung)

Datum

Unterschrift